

- Bauphysik
- Lärm-Immissionsschutz
- Raumakustik

BL-Consult Piening GmbH, Ingenieurbüro, Weißlinger Straße 3a, 85238 Petershausen

VG Mauern, Frau Nettinger
Schloßplatz 2

85419 Mauern
Per Email nettinger@mauern-verwaltung.de
und weitere Adressaten

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

unser Zeichen Pie
Tel. 0 81 37 – 9 21 21

Petershausen, 14.02.2019

Bebauungsplan "Kindertagesstätte Reithmaier-Feld" in 85408 Gammelsdorf, Schalltechnische Stellungnahme zu Einwendungen des Landratsamts Freising

Sehr geehrte Damen und Herren,

auftragsgemäß wird nachfolgend auf die Einwendungen des Landratsamts Freising [1] eingegangen.

1. Grundlagen

[1] Stellungnahme mit Einwendungen des Landratsamts Freising (TÖB) SG 41, vom 09.01.2019

[2] Bebauungsplan "Wohngebiet Reithmaier-Feld", Stand 03.09.2018

[3] Bebauungsplan "Kindertagesstätte Reithmaier-Feld", Lageplan Entwurf Stand 14.02.2019

[4] Schalltechnische Untersuchung vom 20.09.2018; BL-Consult Piening GmbH

Sitz der Gesellschaft: 85238 Petershausen
HRB 177929; AG München

Raiffeisenbank München-Nord eG
BLZ 70169465; Kto.-Nr. 3711757
Ust.-ID DE263733113

17-031-07_Stn04.doc

BL-Consult Piening GmbH, Ingenieurbüro
Bauphysik - Lärm-Immissionsschutz
Weißlinger Straße 3a, 85238 Petershausen
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Andreas Piening

Tel. 0 81 37 - 9 21 21
Fax. 0 81 37 - 9 21 20
Email: andreas.piening@web.de

2. Situation

Die Gemeinde Gammelsdorf (bzw. die VG Mauern) plant an der Friedrichstraße die Ausweisung eines Wohngebiets (südöstlich der Straße; [2]) und gegenüber (nordwestlich der Straße) die Ausweisung eines Gebiets für eine Kindertagesstätte [3] (nachfolgend mit KiTa abgekürzt) mit einem größeren Parkplatz, der auch anderen Nutzern dienen soll.

Zum Bebauungsplan [2] wurde von unserem Büro das Gutachten [4] erstellt. Hierin wird auf Geräuschemissionen vom Parkplatz an der KiTa eingegangen. Darauf bezieht sich z.T. die Stellungnahme des Landratsamts [1].

Auf die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens für den Bebauungsplan der KiTa [3] wurde bisher verzichtet. Nachfolgend werden zum Belang Lärmschutz qualitative Betrachtungen angestellt.

Von der VG Mauern wird die voraussichtliche Nutzungszeit der KiTa wie folgt angegeben:

Montags bis Freitags;

Beginn ca. 06:00 bis 07:00 Uhr

Ende ca. 17:00 bis 18:00 Uhr

Eine weitere Präzisierung kann derzeit noch nicht abgegeben werden. Üblich sei in dieser ländlichen Region ein eher frühzeitiger Schluss der Einrichtung.

3. Immissionsbetrachtung:

Auf das Gebiet, das aus einer Freispielfläche und einer Fläche für Gebäude besteht, wirken von außen folgende Geräusche ein:

a) Verkehrsgeräusche der Friedrichstraße;

b) Geräusche, die bei der Nutzung der Sportanlagen entstehen (Rasenspielfelder; Tennisplätze).

Schutzbedürftigkeiten der Freifläche und des KiTa-Gebäudes:

In einschlägigen Regelwerken wie DIN 18005, 16. BImSchV, 18. BImSchV und TA Lärm sind für Kindertagesstätten keine Orientierungs-, Grenz- oder Richtwerte aufgeführt. Hilfsweise wird gelegentlich in Gutachten für ähnliche Einrichtungen die Schutzbedürftigkeit von reinen (WR) oder allgemeinen Wohngebieten (WA) sowie Mischgebieten (MI) angenommen.

Auf Freispielflächen wird in erster Linie Geräusch beim Spielen entstehen (siehe Ziffer 4). Andererseits wird es Kommunikation der Kinder untereinander sowie zwischen Erziehern und Kindern geben; diese könnte durch länger andauernden Lärm, der die Sprachverständlichkeit beeinträchtigt, gestört werden.

Beim KiTa-Gebäude kann durch bauliche Schallschutzmaßnahmen auf eine höhere Ge-

räuschbelastung reagiert werden. Voraussichtlich wird der bei üblichen Bauweisen erreichbare bauliche Schallschutz ausreichend hoch sein, im Verhältnis zu den einwirkenden Geräuschen aus Verkehr und Sportanlagen (siehe DIN 4109), so dass sich die Betrachtung auf die Freifläche beschränken kann.

a) Verkehrsgeräusche:

Entsprechend der Berechnung für das gegenüberliegende Wohngebiet in [4] kann man am Rand der KiTa-Freifläche einen Beurteilungspegel von tagsüber 57 dB(A) erwarten. Dieser liegt zwischen dem schalltechnischen Orientierungswert der DIN 18005 für WA (55 dB(A)) und dem Immissionsgrenzwert der 16.BImSchV für Wohngebiete (59 dB(A)). Diese Belastung dürfte somit nicht unangemessen hoch sein.

Zum Vergleich könnte noch der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für "Parkanlagen" von 55 dB(A) tagsüber herangezogen werden, wobei das bei Parkanlagen zu unterstellende Ruhe- und Erholungsbedürfnis bei der KiTa-Freifläche nicht gegeben sein dürfte. Auch dieser Wert wird nur um 2 dB(A) überschritten.

Das Verkehrsgeräusch wird hervorgerufen durch 45 Fahrzeugvorbeifahrten pro Stunde (im Tagesdurchschnitt), d.h. durch weniger als eine Vorbeifahrt pro Minute.

Bei dieser geringen Verkehrsbelastung der Friedrichstraße verbleiben lange Zeitintervalle ohne Verkehrsgeräusch. Eine nachhaltige Störung der Kommunikation auf der Freifläche kann ausgeschlossen werden.

b) Sportanlagengeräusche

b1) Die benachbarten Rasensportfelder werden vormittags gelegentlich durch Schulsport genutzt, dies in ca. 14 Wochen jährlich, Montags bis Freitags zwischen 10:00 und 12:30 Uhr, max. 8 Schulstunden pro Woche.

Da die Geräusche durch Rufe der Schüler, Anweisungen der Lehrer und technische Geräusche (Ballgeräusche u.ä.) bestehen, ist mit keiner länger anhaltenden Geräuscheinwirkung zu rechnen, die geeignet wäre, die Kommunikation auf der KiTa-Freifläche zu stören.

b2) Ab 16:30 werden die Rasensportfelder für das Fußballtraining und Spiele der Jugendmannschaften genutzt. Möglicherweise hat die KiTa dann schon geschlossen, allenfalls gibt es eine zeitliche Überlappung der Nutzungen von 1,5 Stunden.

Da die Geräusche durch Rufe der Spieler, Anweisungen der Trainer und technische Geräusche (Ballgeräusche u.ä.) bestehen, ist mit keiner länger anhaltenden Geräuscheinwirkung zu rechnen, die geeignet wäre, die Kommunikation auf der KiTa-Freifläche zu stören.

b3) Ab ca. 15:00 werden die Tennisplätze genutzt. Diese liegen unterhalb einer Geländekante auf ca. 488 m ü.N.N, während das KiTa-Gebäude auf 494 - 495 m und die Freifläche auf 495 m ü.N.N. liegen (siehe [3]). Die Geländekante wird eine ausreichend hohe Lärmabschirmung bewirken, so dass auch bei einer zeitlichen Überlappung der Nutzungen keine Störung der KiTa durch die Tennisplatzgeräusche zu erwarten ist.

Zusammengefasst ist eine Störung oder erhebliche Belästigung der KiTa durch von außen einwirkende Geräusche nicht zu erwarten, "schädliche Umwelteinwirkungen" sind nicht zu vermuten.

4. Emissionsbetrachtung:

Vom Gebiet des Bebauungsplans gehen folgende Geräusche aus (mit Einwirkung auf die jenseits der Friedrichstraße liegende bestehende und geplante Nachbarschaft):

- a) Kinderlärm bei Nutzung der Freifläche
- b) Parkplatzlärm

a) Kinderlärm auf der Freifläche

Nach § 22 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Sie sind als sozialadäquat anzusehen und nicht durch Grenz- oder Richtwerte zu beurteilen.

Vom Rand der Freifläche bis zum nächsten benachbarten Wohnhaus besteht ein Abstand von mind. 20 m; dazwischen liegt die Friedrichstraße, so dass aus hiesiger Sicht ein ausreichender Mindestabstand und die Trennwirkung der Straße gegeben sind. Ähnliche Geräusche werden durch Schulsport und Vereinssport auf dem benachbarten Rasensportfeld erzeugt, so dass Geräusche zumindest von älteren Kindern als ortsüblich und dort schon länger vorhanden angesehen werden können.

b) Parkplatzlärm

Im Gutachten [4] wurde bereits dargestellt, dass durch die Parkplatznutzung in der Tageszeit, selbst bei einer oberen Abschätzung (komplette Leerung bzw. Füllung des Parkplatzes in einer Stunde) es zu keiner Richtwertüberschreitung in der geplanten Wohnnachbarschaft kommen kann.

Lediglich bei einer Leerung des voll belegten Parkplatzes in der lautesten Nachtstunde (z.B. zwischen 22:00 und 23:00 Uhr) ergibt sich eine Richtwertüberschreitung am gegenüber der KiTa-Einfahrt liegenden geplanten Wohnhaus um ca. 6 dB(A). Solche Ereignisse müssen als "selten" im Sinne der TA Lärm gelten, d.h. sie dürfen an nicht mehr als 10 Nächten pro Jahr auftreten.

Die Parkplätze an der KiTa werden voraussichtlich in der Abend- und Nachtzeit nur als Puffer genutzt, wenn bei Großveranstaltungen in der Turnhalle die dort vorhandenen ca. 40 Stellplätze nicht mehr ausreichen.

Hierzu hat die VG Mauern am 19.11.2018 per Email folgendes mitgeteilt:

Der KiTa-Parkplatz wird voraussichtlich nach 22:00 bei ca. 4 Veranstaltungen im Fasching und ca. 2-3 weiteren Veranstaltungen (Weinfest, Starkbierfest), die in der Turnhalle stattfinden, mit genutzt. Dies sind ca. 7 Veranstaltungen pro Jahr.

Nach vorliegenden Nutzungsplänen für Februar 2019 für die Halle und den "Übungsraum" fangen einige Kurse (z.B. Showtanz, Garde, Tanzsport, Yoga) um 19:30 und 20:00 Uhr an. Ein Endtermin ist nicht angegeben, er könnte evtl. in der Nachtzeit (nach 22:00 Uhr) liegen. Üblicherweise reichen für diese Art von Veranstaltungen die Parkplätze vor der Turnhalle aus, so dass auch ein Ende solcher Veranstaltungen nach 22:00 Uhr unproblematisch wäre. Selbst wenn die ca. 40 Stellplätze an der Turnhalle nicht ausreichen würden und einige Stellplätze an der KiTa mitgenutzt werden würden, gäbe es noch kein Problem, da für eine Richtwertüberschreitung mindestens ein Viertel der 107 Stellplätze an der KiTa belegt sein müsste; dies ist im Regelfall bei den genannten Nutzungen nicht zu erwarten.

(Erklärung: Die in [4] berechnete Richtwertüberschreitung in der lautesten Nachtstunde beträgt ca. 6 dB(A). Dies entspricht einem Faktor 4 bei der Anzahl der Lärmereignisse. Also wird der Richtwert bereits bei etwa einem Viertel der angesetzten Lärmereignisse (Ausparken und Abfahren) überschritten; $107 / 4 = \text{ca. } 27 \text{ Pkw / Stunde.}$)

Überschneidungen von großen Veranstaltungen in der Turnhalle, wie sie in der Stellungnahme [1] angesprochen wurden, können ausgeschlossen werden, weil die Platz- und Raumkapazität der Turnhalle begrenzt ist.

Um sicherzustellen, dass die Anzahl von 10 "seltenen Ereignissen" pro Jahr eingehalten wird, muss der Eigentümer des Parkplatzes (die Gemeinde Gammelsdorf) mit dem Nutzer (z.B. dem Sportverein FVgg Gammelsdorf) entsprechende Vereinbarungen treffen. Da solche Nutzungsvereinbarungen in der Bebauungsplansatzung nicht als "Festsetzung" formuliert werden können, soll ein entsprechender "Hinweis" in die Satzung aufgenommen werden.

5. Beschlussvorschlag

"Nach Würdigung und Abwägung des Belangs Schallimmissionsschutz werden für die Freifläche und das Gebäude der KiTa keine Schallschutzmaßnahmen als erforderlich angese-

hen, weder zur Begrenzung der Lärmeinwirkungen auf die KiTa noch zur Begrenzung der von der KiTa ausgehenden Geräusche bzgl. ihrer Einwirkung auf die Nachbarschaft.

In die Satzung des Bebauungsplans soll folgender Hinweis aufgenommen werden:

- Die Nutzung der Pkw-Stellplätze an der KiTa durch Andere, z.B. im Rahmen von Veranstaltungen in der Turnhalle, im Zeitraum nach 22:00 Uhr ist auf maximal 10 "seltene Ereignisse" pro Jahr zu begrenzen. Als "seltenes Ereignis" gilt die Abfahrt von mind. 27 Pkw / Stunde nach 22:00 Uhr. Die Gemeinde als Eigentümerin hat den Nutzern entsprechende Auflagen zu erteilen und deren Einhaltung zu überwachen."

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Andreas Piening; BL-Consult Piening GmbH